

Testatsexemplar

Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (VHS)

Theodor-Hanloser-Str. 19

78224 Singen (Hohentwiel)

Jahresabschluss zum 31.12.2024

und Lagebericht 2024

Dipl.-Kaufmann Achim Huonker
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Beurener Straße 21 B · 78224 Singen

Fon 07731-14465-0 · Fax 07731-14465-29
www.huonker-wp.de info@huonker-wp.de

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (VHS), Singen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (VHS), Singen – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (VHS), Singen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31.12.2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

1. *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

2. ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

3. ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

4. Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus
 - identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
 - erlange ich ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
 - beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im

Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Singen, den 16.04.2025



Achim Huonker

Huonker
Wirtschaftsprüfer

Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten		26.074,00	14.343,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	984,00		11.359,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	<u>52.825,55</u>		<u>87.420,55</u>
		53.809,55	98.779,55
Summe Anlagevermögen		79.883,55	113.122,55
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse und Waren		360,00	200,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen	62.435,86		44.718,25
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>735.858,21</u>		<u>839.369,02</u>
		798.294,07	884.087,27
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks			
		1.485.114,41	1.238.473,41
Summe Umlaufvermögen		2.283.768,48	2.122.760,68
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		14.989,57	14.485,41
		<u><u>2.378.641,60</u></u>	<u><u>2.250.368,64</u></u>

Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2024

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		1.190.266,70	986.823,56
II. Bilanzgewinn		0,00	0,00
Summe Eigenkapital		<u>1.190.266,70</u>	<u>986.823,56</u>
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		20.788,59	42.991,59
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		890.234,01	956.870,30
D. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	35.584,00		47.190,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	84.886,55		71.709,40
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>66.973,91</u>		<u>67.590,17</u>
		187.444,46	186.489,57
E. Rechnungsabgrenzungsposten		89.907,84	77.193,62
		<u>2.378.641,60</u>	<u>2.250.368,64</u>

Handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	1.580.982,44	1.633.790,11
2. sonstige betriebliche Erträge	4.675.789,16	4.733.796,86
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung Euro 0,00 (Euro 0,27)		
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	38.199,07	58.289,70
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.972.454,96	2.399.767,94
	<u>2.010.654,03</u>	<u>2.458.057,64</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.914.913,74	1.762.935,41
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	564.851,07	495.492,05
- davon für Altersversorgung Euro 147.956,00 (Euro 132.039,94)		
	<u>2.479.764,81</u>	<u>2.258.427,46</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	71.949,31	85.523,93
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.496.905,67	1.513.021,59
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.945,36	1.776,15
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	159,00
9. Ergebnis nach Steuern	<u>203.443,14</u>	<u>54.173,50</u>
10. Jahresüberschuss	<u>203.443,14</u>	<u>54.173,50</u>
11. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus anderen Gewinnrücklagen	9.708,85	30.651,12
12. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in andere Gewinnrücklagen	213.151,99	84.824,62
13. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Gemäß § 16 Nr. 3 und § 18 der Vereinssatzung hat die Volkshochschule einen Jahresabschluss aufzustellen. Wie in den Vorjahren erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Soweit sich aus der Vereinssatzung nichts anderes ergibt, müssen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs (entsprechend Eigenbetriebsgesetz und Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg) ergänzend Anwendung finden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorgaben festlegen. So wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2022 bestimmt, dass für die vhs Landkreis Konstanz die Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO-HGB) maßgebend ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (VHS)
Firmensitz laut Registergericht:	Singen
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Freiburg i. Br.
Register-Nr.:	540158

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Sie werden linear pro rata temporis über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwischen drei und fünf Jahren abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Im Jahr 2021 und 2022 wurden Wirtschaftsgüter für das Projekt Digitale Infrastruktur bezuschusst. Hierfür wurde ein Sonderposten gebildet.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 800,- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die flüssigen Mittel sind mit dem Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagespiegel zum 31. Dezember 2024 auf der folgenden Seite, der unverändert nach den Vorschriften der EigBVO erstellt wurde.

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2024
 01.01. bis 31.12.

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten							Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen durchschn.	
	01.01.2024	Zugang	Abgang	Umbuchungen	31.12.2024	01.01.2024	AfA 2024	AfA auf Spalte 4	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2024	31.12.2023	AfA-Satz v.H.	Rest-BW v.H.	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	14	
Anlagevermögen															
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	81.891,78	19.054,28	0,00	0,00	100.946,06	67.548,78	7.323,28	0,00	74.872,06	26.074,00	14.343,00	7,3	25,8		
	81.891,78	19.054,28	0,00	0,00	100.946,06	67.548,78	7.323,28	0,00	74.872,06	26.074,00	14.343,00	7,3	25,8		
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	58.436,27	0,00	0,00	0,00	58.436,27	47.077,27	10.375,00	0,00	57.452,27	984,00	11.359,00	17,8	1,7		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	425.860,04	19.560,03	44136,11	0,00	401.383,96	338.439,49	54.251,03	44132,11	348.558,41	52.825,55	87.420,55	13,5	13,2		
	484.296,31	19.560,03	44.136,11	0,00	459.820,23	385.516,76	64.626,03	44.132,11	406.010,68	53.809,55	98.779,55	14,1	11,7		
III. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0		
Summe Anlagevermögen	566.188,09	38.714,31	44.136,11	0,00	560.766,29	453.065,54	71.949,31	44.132,11	480.882,74	79.883,55	113.122,55	12,8	14,2		

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Art der Forderung zum 31.12.2024	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit	
		kleiner 1 Jahr TEuro	größer 1 Jahr TEuro
aus Lieferungen und Leistungen	62,4	62,4	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	735,9	735,9	0,0
Summe	798,3	798,3	0,0

Zum Stichtag bestehen Forderungen gegenüber Kursteilnehmern i.H.v. € 62.435,86 mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände i.H.v. € 735.858,21 enthalten im Wesentlichen Forderungen aus Integrationskursen gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge i.H.v. € 504.018,97, Forderungen gegenüber dem Oberschulamt aus Zuschüssen für die Abendrealschule, das Abendgymnasium und die Abendhauptschule i.H.v. € 87.925,90, Forderungen gegenüber der Stadt Radolfzell aus dem gemeinsamen Projekt "Demokratie leben!" und dem Sonderzuschuss für Personalkosten i.H.v. € 62.666,88 sowie Forderungen im Zusammenhang mit den Ganztagschulen i.H.v. € 32.112,96.

Gegenüber den Mitgliedern der vhs bestehen Forderungen in Höhe von € 121.261,44 (Vj.: € 39.853,84). Davon resultieren € 22.894,50 (Vj.: € 1.232,50) aus Lieferungen und Leistungen, € 98.366,94 (Vj.: € 38.621,34) stellen sonstige Vermögensgegenstände dar.

Liquide Mittel

Zur Entwicklung der Liquidität zum 31. Dezember 2024 verweisen wir auf die folgende Übersicht, die nach den Vorschriften der EigBVO-HGB erstellt wurde.

Nr.		Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Liquiditätsrechnung	
			Vorjahr EUR	Rechnungsjahr EUR
			2023	2024
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	1.151.457	1.238.473
2	+ / -	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	137.763	285.355
3	+ / -	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf auf Investitionstätigkeit	-50.746	-38.714
4	+ / -	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	0	0
5	+ / -	Überschuss oder Bedarf aus wirtschaftsplanunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	0	0
6	=	Endbestand an Zahlungsmittel am Jahresende	1.238.474	1.485.114
7a	+	Sonstige Einlagen aus Kassenmittel zum Jahresende	0	0
7b	+	Kapitalmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	0	0
7c	+	Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu anderen Eigenbetrieben der Gemeinde	0	0
8a	-	Bestand an Kassenkrediten zum Jahresende	0	0
8b	-	Verbindlichkeiten an andere Eigenbetriebe der Gemeinde	0	0
9	=	liquide Eigenmittel zum Jahresende	1.238.474	1.485.114
10	-	mittelübertragungsbedingter Liquiditätsbedarf	0	0
11	=	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende	1.238.474	1.485.114
12	-	für bestimmte Zwecke gebunden	0	0
13	=	bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	1.238.474	1.485.114

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten i.H.v. € 14.989,57 besteht im Wesentlichen aus bereits geleisteten Zahlungen für die vhs-Post, die die Kurse ab dem 1. Januar 2025 beinhaltet.

Eigenkapital

Das Eigenkapital besteht aus den Gewinnrücklagen € 1.190.266,70 und dem Bilanzgewinn € 0,00

Entsprechend der Regelung in § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO wurden in Höhe von 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage € 20.344,31 zugeführt. Sie beträgt zum 31. Dezember 2024 € 167.514,10. In die Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO wurden € 155.307,68 eingestellt. Sie beträgt zum 31. Dezember 2024 € 917.730,51. Weiter bestehen Projektrücklagen in Höhe von € 105.022,09.

Handelsrechtlich werden die Gewinnrücklagen als andere Gewinnrücklagen ausgewiesen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	TEuro
Honoraraufwendungen Kursleitende	328
Risiko aus Sozialversicherungsbeiträgen für Dozenten	323
Personalkosten (Urlaub und Mehrarbeit)	148
Abschluss- und Prüfungskosten	43
Berufsgenossenschaft	3
Archivierungsverpflichtungen	9
Übrige	37
Summe	890

Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2024	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. TEuro	1 bis 5 J. TEuro	größer 5 J. TEuro
erhaltene Anzahlungen	35,6	35,6	0,0	0,0
aus Lieferungen und Leistungen	84,9	84,9	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	67,0	67,0	0,0	0,0
Summe	187,5	187,5	0,0	0,0

Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern betragen T€ 3,2 (Vj.:T€ 6,6) Diese resultieren aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 3,2 (Vj: T€ 6,3), in Höhe von T€ 0,00 (Vj.: T€ 0,30) stellen sie sonstige Verbindlichkeiten dar.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält in Höhe von € 82.421,33 die bereits in 2024 vereinnahmten fälligen Zahlungen der Kursteilnehmer für das Wintersemester und Abschlagszahlungen für das Jahr 2025 vom Regierungspräsidium für die Abendschulen.

Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 187.444,46 (Vorjahr: Euro 186.489,57).

Umsatzerlöse

Die im Geschäftsjahr 2024 realisierten Umsatzerlöse belaufen sich auf insgesamt € 1.580.982,44

Abschreibungen

Abschreibungen	2024 Euro
Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände	7.323,28
Abschreibung auf Gebäude	10.375,00
Sofortabschreibung GWG	7.274,84
Abschreibungen auf Sachanlagen	46.976,19
Summe	71.949,31

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere die Zuschüsse der Städte Konstanz, Singen, Stockach und Radolfzell sowie des Landkreises Konstanz und die Zuschüssen des Oberschulamtes, Zuschüsse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und des Volkshochschulverbands Baden-Württemberg e.V.

Aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse und Zulagen resultieren Erträge in Höhe von € 48.322,55, davon entfallen € 26.965,33 auf die Auflösung von Zuschüssen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten neben den Mietaufwendungen und Raumkosten für die Gebäude in Konstanz, Singen, Stockach und Radolfzell im Wesentlichen Kosten für Programmhefterstellung und Fremdleistungen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zinsen aus Geldanlagen belaufen sich im Geschäftsjahr 2024 auf € 5.945,36 (Vorjahr: € 1.776,15)

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während der Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 70,00 (Vorjahr: 69,00)

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen u.a. aus Miet- und Wartungsverträgen. Der Jahresaufwand für Raummieten beläuft sich auf T€ 288 für EDV- und Kopierer auf T€ 100.

Ergebnisverwendung

Der Vorstand beabsichtigt, nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, das Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

	Euro
Jahresüberschuss	203.443,14
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00
Entnahme aus Gewinnrücklagen	9.708,85
Einstellung in Gewinnrücklagen	213.151,99
Bilanzgewinn	<hr/> 0,00
Vortrag auf neue Rechnung	0,00

Vereinsmitglieder

Stadt Konstanz
Stadt Singen
Stadt Stockach
Stadt Radolfzell
Landkreis Konstanz

Vorstand

Nikola Ferling, Vorstandsvorsitzende

Die Angabe der Gesamtbezüge unterbleibt mit Verweis auf § 286 Absatz 4 HGB.

Jahresabschluss zum 31.12.2024

Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V., 78224 Singen

Beirat

Name, Vorname	Beruf	Entsandt durch / Funktion	Eintritts- bzw. Austrittsdatum
Both-Pföst, Hubertus	Dipl. Agrarbiologe	Kreistag	seit 22.07.2024
Frank, Saskia	Agrarwissenschaftlerin (M.Sc.)	Kreistag	seit 22.07.2019 bis 21.07.2024
Großkreutz, Elke	Rektorin Gemeinschaftsschule i. R.	Kreistag	seit 22.07.2024
Hörenberg, Erik	Fachbereichsleiter Kultur	Stadt Radolfzell	seit 29.03.2022
Lieby, Günther	Beschäftigter i. R. beim Landratsamt Konstanz	Beauftragter der Mitgliederversammlung	seit 19.10.2021
Maas, Jürgen	Bürgermeister Gaienhofen	Kreistag	seit 22.07.2024
Müller-Fehrenbach, Wolfgang	Oberstudiendirektor i.R.	Kreistag	seit 22.07.2019 bis 21.07.2024
Müssig, Sarah (stellv. Vorsitzende des Beirats)	Leiterin des Kulturamts Konstanz	Stadt Konstanz	seit 15.09.2017
Schmid, Jochen	stellv. Schulleiter Schulverbund Nellenburg	Stadt Stockach	seit 06.12.2019
Walz, Bernd (Vorsitzender des Beirats)	Fachbereichsleitung Bildung und Sport	Stadt Singen	seit 19.10.2011
Weber-Bastong, Claudia	Oberstudienrätin	Kreistag	seit 28.07.2014
Zoll Dr., Wolfgang	Bürgermeister Reichenau	Kreistag	seit 28.07.2014 bis 21.07.2024

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf € 12.000,00 zzgl. USt.

Unterschrift des Vorstandes

Singen, 16. April 2025

Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V.


Nikola Ferling
Vorstand

Lagebericht 2024

1 Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1.1 vhs Landkreis Konstanz e.V.: Organisatorische Struktur, Standorte, Tätigkeitsfelder

Die vhs Landkreis Konstanz e.V. (vhs) ist im Geschäftsjahr 2016 aus dem Zusammenschluss der Volkshochschulen Konstanz-Singen e.V. und der städtischen Volkshochschule Radolfzell hervorgegangen. Die Stadt Radolfzell ist dazu als Mitglied in den Trägerverein der Volkshochschule Konstanz-Singen e.V. eingetreten. Seitdem wird die vhs als gemeinnütziger, eingetragener Verein von den Städten Konstanz, Radolfzell, Singen und Stockach und dem Landkreis Konstanz getragen. Die Direktion und der Sitz des Vereins befinden sich in Singen. Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung, der Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedskommunen und des Landkreises angehören.

Als parteipolitisch und konfessionell ungebundene Einrichtung der Weiterbildung ist die vhs satzungsgemäß einem allgemeinen, umfassenden Bildungsauftrag verpflichtet. Sie wendet sich mit ihrem Programm an die gesamte Bevölkerung des Landkreises Konstanz.

Die vhs ist Mitglied im Volkshochschulverband Baden-Württemberg e.V. und arbeitet im Rahmen der Regionalkonferenz Hochrhein-Bodensee mit anderen Volkshochschulen der Region zusammen.

Die vhs unterhält in den Städten Konstanz, Radolfzell, Singen und Stockach Geschäftsstellen – Hauptstellen genannt – und darüber hinaus 28 Außenstellen im gesamten Landkreis Konstanz. In 13 dieser Außenstellen gibt es eine persönliche Ansprechperson. Die Außenstellen sind organisatorisch jeweils einer Hauptstelle zugeordnet. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die Struktur:

Hauptstelle	Zugeordnete Außenstellen
Konstanz	Allensbach, Dettingen, Dingelsdorf, Litzelstetten, Reichenau
Singen	Engen, Gaienhofen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen, Mühlhausen-Ehingen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen, Tengen, Volkertshausen
Stockach	Aach, Bodman-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hindelwangen, Hohenfels, Hoppetenzell, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Wahlwies, Winterspüren
Radolfzell	Möggingen, Stahringen, Moos

An den Standorten der vier Hauptstellen hat die vhs Räumlichkeiten angemietet. Mietvertragspartner sind die Mitgliedskommunen selbst und private Vermieter. In jeder Hauptstelle gibt es Mitarbeitende vor Ort, die sich persönlich um Anliegen von Teilnehmenden und Kursleitungen kümmern, in unterschiedlichem Umfang Büroräume für die Verwaltung sowie Unterrichtsräume. Kurse finden sowohl in den Räumen der vier Hauptstellen als auch in kommunalen und kreiseigenen Schulen, Turnhallen oder in Räumen kirchlicher Träger statt. Für diese Räume muss in den meisten Fällen ein Nutzungsentgelt an die privaten oder kommunalen Vermieter entrichtet werden. Bei Veranstaltungen mit besonderen Raumanforderungen werden anlassbezogen zusätzliche Räumlichkeiten angemietet (z.B. Tanzstudios, Ateliers für Goldschmiedearbeiten, große Vortragsräume, Räume in Stadthallen oder städtischen Tagungszentren, etc.).

Zur vhs gehören die Abendrealschule Konstanz und das berufliche Abendgymnasium Radolfzell. Beide Schulen sind als staatliche Ersatzschulen anerkannt. Nach zwei Jahren kann an der Abendrealschule die Realschulabschlussprüfung abgelegt werden. Das Abendgymnasium führt nach zwei Jahren zur Fachhochschulreife und nach drei Jahren zum Abitur. Nach den Sommerferien 2024 haben an beiden Schulen – wie bisher in jedem Jahr – neue Anfangsklassen begonnen. Die vhs bietet außerdem einen Vorbereitungskurs zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses an. Der mehrmonatige Lehrgang bereitet die Teilnehmenden auf die Schulfremdenprüfung im Mai / Juni eines Jahres vor. Ein neuer Lehrgang hat im

November 2024 begonnen. Die Angebote im Bereich der nachträglichen Schulabschlüsse werden vom Regierungspräsidium Freiburg / Abteilung Schule und Bildung bezuschusst. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür regelt das Privatschulgesetz Baden-Württemberg.

Die vhs organisiert und koordiniert im Auftrag der jeweiligen Schulträger einen Teil des Ganztagsbetreuungsprogramms für sieben Schulen in Singen, für zwei in Radolfzell und seit 2022 für eine Schule in Konstanz. 2024 hat die Mitgliederversammlung beschlossen, dass die vhs dieses Angebot zum 31.7.2025 einstellt. Die jeweiligen Kommunen werden entsprechende Angebote selbst machen.

Seit 2005 ist die vhs durchgehend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Träger von Integrationskursen zugelassen. Sie bietet allgemeine Integrationskurse und Spezialkurse für Teilnehmende mit Alphabetisierungsbedarf¹ an. Integrationskursteilnehmende können an der vhs die Abschlussprüfung für den Integrationskurs, den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ), absolvieren, außerdem nimmt die vhs den Test „Leben in Deutschland“ zum Abschluss des Orientierungskurses ab. Angeboten werden darüber hinaus die Prüfungen des Goethe-Instituts und die Deutsch-Sprachprüfungen der Firma telc-GmbH. Seit 2017 ist die vhs außerdem berechtigt, Berufssprachkurse² durchzuführen, die das BAMF auf der Grundlage der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) fördert. Die vhs ist zugelassener Träger für Kurse auf einem Niveau von A2 bis C1³ sowie für fachspezifischen Unterricht (Job-Berufssprachkurse, abgekürzt: Job-BSK) und nimmt die Prüfung „Deutsch-Test für den Beruf B2“ (DTB) ab. Die vhs ist alleiniger Anbieter von Einbürgerungstests im Landkreis Konstanz.

2022 hatte die vhs ihre Angebote im Bereich Deutsch und Integration deutlich ausgeweitet. Das Ende der Corona-Pandemie mit dem Wegfall der Auflagen und der Anstieg der Geflüchteten Zahlen, insbesondere infolge des russischen Angriffskriegs, führten seit 2022 zu einer sehr hohen Nachfrage nach Deutsch- und Integrationskursen.

¹ Allgemeine Integrationskurse bestehen aus 6 Modulen à 100 Stunden Deutsch; anschließend folgt ein Orientierungskurs mit weiteren 100 Unterrichtsstunden. Alphabetisierungskurse enthalten 800 Stunden Deutsch, zzgl. 100 Stunden Orientierungskurs.

² Berufssprachkurse werden mit 400 oder 500 Unterrichtsstunden angeboten.

³ Die Bezeichnungen beziehen sich auf die Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Die vhs bietet im Bereich Beruf Prüfungen im Format „Xpert Business“ an, einem standardisierten System zur Zertifizierung beruflicher Kompetenzen. Sie ist zudem anerkannter Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg.

Seit Ende 2020 plant die vhs in Trimestern und ergänzt ihr Programm unterjährig fortlaufend durch aktuelle Angebote. Neue Angebote werden sofort auf der Homepage veröffentlicht. Außerdem wurde die Publikation „vhs Post“ entwickelt, die im Dezember 2020 zum ersten Mal erschienen ist und seitdem einmal pro Quartal veröffentlicht wird. Die vhs zeigt in der vhs Post jeweils unter einem Schwerpunktthema einen Ausschnitt aus dem aktuellen Programm und stellt Menschen aus dem vhs-Leben vor.

Die vhs Post erscheint im Format eines mehrseitigen Booklets mit 24 bis 28 Seiten. Drei Ausgaben werden in einer Auflage von jeweils 19.000 Exemplaren an Kundinnen und Kunden verschickt, in den Geschäftsstellen der vhs und an ausgewählten, öffentlich zugänglichen Plätzen im Landkreis über den Verteilservice Kultur-Kurier ausgelegt. Die Sommerausgabe umfasst 10.000 Exemplare, wird ausgelegt und zusätzlich über den Kultur-Kurier im Landkreis verteilt. Ziel dieser Publikation ist es, auch diejenigen im Landkreis zu erreichen, die digitale Medien nicht nutzen können oder wollen.

Das aktuelle Programm ist auf der Homepage der vhs (www.vhs-landkreis-konstanz.de) zu finden. Dort können sich Interessenten für Kurse ihrer Wahl direkt anmelden. Die Webseite wird regelmäßig aktualisiert und hat 6.000 bis 8.000 Besucher und Besucherinnen pro Monat. Aktuelles rund um das Kursprogramm erfahren Interessierte aus dem monatlich erscheinenden Newsletter der vhs. Der Newsletter hat aktuell über 12.000 Abonnenten. Über Facebook, LinkedIn, Instagram und ihrem YouTube-Kanal präsentiert sich die vhs digital. Schwerpunkt im Jahr 2024 war Instagram. Die vhs hat mittlerweile über 2.000 Follower und verzeichnet gute Zuwächse. Wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind darüber hinaus Pressegespräche, sowie veranstaltungsbezogene Vorberichte oder Berichterstattungen über durchgeführte Veranstaltungen, Print- und digitale Anzeigen sowie Kinowerbung in drei Kinos im Landkreis. Gezeigt wird ein Imagefilm, den die Interessenvertretungen der vhs in Auftrag gegeben haben, und der mit lokalen Bezügen versehen wird.

1.2 Rahmenbedingungen und Strukturelle Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf

Die vhs hat 2023 einen Organisationsentwicklungsprozess angestoßen, um die Leitungsebene neu zu strukturieren und die Zusammenarbeit zwischen Fachbereichsleitungen und Verwaltungsmitarbeitenden zu verbessern. Ziel ist es, Zuständigkeiten klarer zu formulieren, Abläufe zu vereinheitlichen und Doppelstrukturen abzubauen, um so die Angebote und Dienstleistungen für die Kunden zu verbessern. 2024 wurde dieser Prozess geplant, strukturiert und ab Herbst in die Umsetzungsphase übergeleitet. Dazu wurden Tätigkeitsprofile von Fachbereichsleitungen und Verwaltungsmitarbeitenden in unterschiedlichen Funktionen erstellt und voneinander abgegrenzt. Die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden neue Teams, die jeweils einer Bereichsleitung zugeordnet sind.

Die Aufgliederung in die Bereiche Programm, kaufmännische Verwaltung und zentrale Dienste wurde möglich, da die von der Mitgliederversammlung bewilligte zusätzliche Stelle auf Leitungsebene ab Mitte April besetzt werden konnte. Das Leitungsteam besteht nun aus drei Personen: dem Vorstand und zwei Stellvertretungen, die als Gesamtvertreter die Abwesenheitsvertretung des Vorstands wahrnehmen. Der Vorstand leitet zugleich den Bereich kaufmännische Verwaltung, der Programmdirektor ist für den Bereich Programm verantwortlich. Der dritte, neu konstituierte Bereich Zentrale Dienste wird von der neu eingestellten Leitungsperson geführt und bildet erstmals die Querschnittsbereiche Prozessmanagement, Digitalisierung und Qualitätsmanagement auf Leitungsebene ab.

Die vhs hat 2024 mit der Digitalisierung von Kernprozessen begonnen und einige Digitalprojekte umgesetzt: Die Telefonanlage wurde für alle Standorte auf eine digitale Softphone-Lösung umgestellt. Diese Telefonlösung eröffnet neue Steuerungsmöglichkeiten, wie zum Beispiel eine Telefonzentrale zur besseren Steuerung von Kundenanrufen. Dieses Vorhaben soll 2025 umgesetzt werden. Bestimmte, wiederkehrende Arbeitsabläufe sollen automatisiert werden. In einem ersten Schritt wurde der Versand von Anmeldebestätigungen automatisiert. Der Versand muss nicht mehr manuell angestoßen werden, sondern erfolgt dreimal täglich. Die Kolleginnen an der Anmeldung werden so deutlich entlastet. Geplant sind weitere Maßnahmen, z.B. der automatische Versand von Teilnehmerlisten an Kursleitende, wenn feststeht, dass ein Kurs die erforderliche Anzahl an Anmeldungen für die Durchführung erreicht hat.

Wie in den Jahren 2022 und 2023 gehörte auch im vergangenen Jahr die hohe Nachfrage nach Deutsch- und Integrationskursen zu den prägenden Rahmenbedingungen. Eine wichtige Rolle spielten die Berufssprachkurse, die insbesondere von fortgeschrittenen Lernenden besucht werden. Die vhs entwickelt ihr Kursangebot in diesem Bereich ständig weiter und hat 2024 erstmals Job-Berufssprachkurse (Job-BSK) in den Bereichen Einzelhandel, Gastronomie und für kaufmännische Berufe angeboten. Dieses Kursformat ist neu und richtet sich an Betriebe, die passgenaue Kursangebote für ihre Mitarbeitenden benötigen.

Die vhs ist seit Mitte Mai 2017 nach ISO 9001:2015 und AZAV⁴ zertifiziert. Das ISO-Zertifikat ist drei Jahre gültig. 2024 wurden die erforderlichen Überwachungsaudits ohne Beanstandungen durchgeführt.

1.3 Geschäftsentwicklung im Überblick – Einschätzung des Vorstands

Die vhs hat das Geschäftsjahr 2024 erfolgreich mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 203 abgeschlossen. Dieses Ergebnis ist um T€ 268 besser als geplant. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2024 im Herbst 2023 war die vhs noch davon ausgegangen, T€ 65 aus ihren Rücklagen entnehmen zu müssen, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Das Vorjahresergebnis (T€ 54) wurde um T€ 149 verbessert.

Folgende Entwicklungen haben das Ergebnis maßgeblich beeinflusst: Wie in den Vorjahren wurden sehr viele Unterrichtsstunden im Bereich Deutsch und Integration durchgeführt. Entsprechend hoch waren die Zuschüsse, die mit dem BAMF abgerechnet werden konnten. Mit insgesamt T€ 1.900 lagen sie zwar um T€ 132 unter denjenigen des Vorjahres, bewegten sich aber nach wie vor auf sehr hohem Niveau und überstiegen insbesondere die Planzahlen (T€ 1.400) für diesen Bereich deutlich. Gleichzeitig bleibt die Entwicklung der Umsatzerlöse aus Teilnehmergebühren im offenen Kursangebot deutlich hinter den Erwartungen und auch dem Vorjahresergebnis zurück.

Diese Entwicklung lässt sich an der Entwicklung der Veranstaltungszahlen und vor allem an der Anzahl der durchgeführten Unterrichtsstunden ablesen. Insgesamt wurden 3.111 und damit 4,8 % Unterrichtsstunden weniger durchgeführt als im Vorjahr.

⁴ Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung.

Insbesondere im offenen Angebotsbereich stagniert die Entwicklung auf einem Niveau, das niedriger bleibt als vor der Pandemie. Anders als 2023 wurden auch im Deutsch- und Integrationsbereich – wenn auch auf hohem Niveau – weniger Unterrichtsstunden durchgeführt: Das Minus von 2.071 Unterrichtseinheiten entspricht einem Rückgang um 6,5 %.

Weniger durchgeführte Unterrichtseinheiten korrespondieren mit geringeren Aufwendungen für Dozenten honorare. Für die Finanzstruktur der vhs ist die Entwicklung der Personalaufwendungen von zentraler Bedeutung. Im Jahr 2024 lagen sie um T€ 221 über denjenigen des Vorjahres. Dieser Anstieg war zu einem ganz überwiegenden Anteil geplant (T€ 200) und ist vor allem auf die Tarifentwicklung und den Umbau der Leitungsebene zurückzuführen. Die insgesamt rückläufige Ertragssituation bei kontinuierlich steigenden, da tarifgebundenen Personalaufwendungen muss jedoch genau beobachtet werden. In den vergangenen drei Jahren hat die vhs diese Entwicklung aufgefangen und nicht an die Mitgliedskommunen weitergegeben. Die Trägerzuschüsse wurden 2024 in gleicher Höhe gezahlt wie in den Jahren 2022 und 2023.

2 Wirtschaftliche Lage der vhs Landkreis Konstanz e.V.

2.1 Entwicklung der vhs-spezifischen Leistungsindikatoren

Die Kennzahlen zur Gesamtleistung der vhs im Jahr 2024 bilden unterschiedliche, zum Teil gegenläufige Tendenzen ab. Während die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten leicht zurückgegangen ist und die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen nur minimal unter der des Vorjahres bleibt, sind die Gesamtbelegungszahlen deutlich angestiegen. Zur Einordnung dieser Zahlen ist ein genauerer Blick auf die Entwicklungen in den einzelnen Angebotsbereichen erforderlich.

Insgesamt wurden im abgelaufenen Jahr 62.370 Unterrichtseinheiten durchgeführt. Gegenüber 65.481 Unterrichtseinheiten ist das ein Rückgang um 3.111 Unterrichtseinheiten bzw. knapp 5 %. Etwa zwei Drittel dieses Rückgangs entfallen auf den Bereich Deutsch und Integration. Hier wurden 29.984 Unterrichtsstunden durchgeführt. Im Vorjahr waren es mit 32.055 Stunden etwa 6,5 % mehr. Die Unterrichtsstundenzahl in diesem Bereich bewegt sich trotz dieser leicht rückläufigen Entwicklung immer noch auf sehr hohem Niveau und liegt klar über den Werten, die vor der Pandemie erreicht wurden. Die Bedeutung des Bereichs für die vhs ist sehr hoch: 48 % der

insgesamt durchgeführten Unterrichtsstunden stammen aus dem Bereich Deutsch und Integration.

Die Entwicklung in den Sparten Gesundheit und Fremdsprachen – also den Bereichen, die neben dem Deutschbereich für die wirtschaftliche Stabilität der vhs von großer Bedeutung sind, ist leicht rückläufig. In beiden Bereichen verringerte sich die Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden um gut 2 %. Positiv hingegen fällt die Bilanz im Fachbereich Politik und Gesellschaft aus. In diesem Bereich werden vorwiegend Einzelveranstaltungen (z.B. Vorträge, Führungen, Exkursionen) mit wenigen Stunden pro Veranstaltung durchgeführt. Statt 182 Veranstaltungen mit 917 Unterrichtseinheiten wurden 2024 insgesamt 263 Angebote mit insgesamt 1.048 Stunden durchgeführt, ein Plus von gut 14 %.

Noch deutlicher wird die positive Entwicklung dieses Bereichs, wenn die Belegungszahlen einbezogen werden. 9.117 Belegungen stellen nahezu eine Verdopplung des Vorjahresergebnisses dar. Grund dafür sind zahlreiche neue Kooperationen mit Akteuren aus dem Bereich Bildung, Kultur und des zivilgesellschaftlichen Engagements insbesondere am Standort Konstanz. Mit Partnern wie der Universität Konstanz, der Initiative *[un]sichtbar* aus Konstanz sowie den Städten und Kommunen im Landkreis konnten zahlreiche, auch überregional bekannte Referentinnen und Referenten gewonnen werden. Infolgedessen gab es mehrere Großveranstaltungen mit deutlich dreistelligen Belegungszahlen.

Die Entwicklung dieser Programmsparte ist somit ursächlich für den Gesamtanstieg der Belegungszahlen um gut 15 % auf 30.856 (Vorjahr: 26.671). In den anderen Fachbereichen hingegen stagnieren die Belegungszahlen oder sind leicht rückläufig. Im Bereich Deutsch korrespondiert der Rückgang um 426 Belegungen bzw. gut 5 % mit der leicht rückläufigen Entwicklung der durchgeführten Unterrichtsstunden.

2.2 Ertragslage der vhs Landkreis Konstanz e.V.

Die Ertragslage war 2024 auf hohem Niveau insgesamt stabil. Die Gesamterträge blieben um 1,7 % hinter den Vorjahreswerten zurück und übertrafen die Planungen um 6,1 %. Die seit Ende der Pandemie zu verzeichnenden Ertragssteigerungen sind jedoch vorbei. Genauer zu betrachten sind die rückläufigen Entwicklungen bei den

wesentlichen Ertragspositionen – den Umsatzerlösen aus Teilnehmergebühren und den Erträgen aus abgerechneten BAMF-Zuschüssen.

Insgesamt wurden Erträge in Höhe von T€ 6.257 erzielt. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Rückgang um T€ 111. Die Ertragsplanungen wurden um T€ 363 übertroffen.

In den Erträgen sind Umsatzerlöse in Höhe von T€ 1.581 und sonstige betriebliche Erträge von insgesamt T€ 4.676 enthalten. Die Umsatzerlöse stammen im Wesentlichen aus den Teilnehmergebühren für Kurse und Veranstaltungen aus dem offenen Programm. Aus dem Deutschbereich fließen hier Gebühren von Teilnehmenden ein, die ihren Kurs selbst bezahlen oder einen Kostenbeitrag entrichten müssen, da sie aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen Situation nicht vollständig kostenbefreit sind. Die Umsatzerlöse liegen um T€ 53 und damit um 3,2 % unter denjenigen des Vorjahres und verfehlen die Planungen sehr deutlich: Bei Erstellung des Wirtschaftsplans im Herbst 2023 war mit Umsatzerlösen in Höhe von T€ 1.832, also T€ 251 mehr, gerechnet worden. Dieses Ergebnis korrespondiert mit den zurückgehenden Entwicklungen in den einzelnen Fachbereichen des offenen Angebotsprogramms. Die hohen Belegungszahlen im Bereich Politik und Gesellschaft sind nur scheinbar ein Widerspruch: Veranstaltungen in diesem Bereich sind vielfach kostenlos, insbesondere dann, wenn sie als Kooperationsveranstaltungen durchgeführt werden. Einzelveranstaltungen wie Vorträge kosten 7 €. Höhere Eintrittspreise sind in dem Bereich kaum durchsetzbar.

Die nach wie vor insgesamt stabile Ertragslage ist also nicht auf die Entwicklung der Umsatzerlöse zurückzuführen, sondern auf hohe sonstige betriebliche Erträge. Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen neben den Zuschüssen, die die vhs mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für durchgeführte Unterrichtseinheiten in Integrations- und Berufssprachkursen abrechnen kann, die Beiträge der vhs-Trägerkommunen, den Landeszuschuss, Zuschüsse für Projekte und die des Oberschulamts für den Betrieb von Abendgymnasium und Abendrealschule sowie die Sozialpassabrechnungen mit den Städten und Gemeinden im Landkreis.

Wurden in 2023 insgesamt sonstige betriebliche Erträge in Höhe von T€ 4.734 erzielt, so fällt das Ergebnis in diesem Bereich in 2024 nur geringfügig schlechter aus: Erzielt wurden T€ 4.676 und damit T€ 58 weniger als im Vorjahr. Das entspricht einem Rückgang um 1,2 %. Geplant worden waren T€ 4.062, also T€ 614 weniger.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind abgerechnete BAMF-Zuschüsse in Höhe von T€ 1.900 enthalten. Das sind T€ 500 mehr als geplant, aber T€ 132 weniger als im Rekordjahr 2023 (T€ 2.032). Die Rückgänge sind mit den leicht zurückgehenden Belegungs- und Unterrichtsstundenzahlen in diesem Bereich zu erklären. Geringeren BAMF-Erträgen auf der einen stehen zusätzliche Erträge durch ein neues Projekt im Grundbildungsbereich sowie höhere eingeworbene Drittmittel insbesondere für Veranstaltungen im Bereich Politik und Gesellschaft sowie aus der Abrechnung von Sozialpässen gegenüber. Zu beachten ist, dass den genannten, veranstaltungsbezogenen Erträgen entsprechende Aufwendungen für Personal (Grundbildungsprojekt) bzw. für die jeweils eingesetzten Honorarkräfte gegenübersteht.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind darüber hinaus die Zuschüsse der Trägerkommunen enthalten. Sie belaufen sich – wie in 2023 – auf T€ 1.576 und sind damit drei Jahre in Folge unverändert. Wie im Vorjahr stammen etwa 25 % der Gesamterträge aus den Mitgliederzuschüssen der Träger. Zur Einordnung: 2022 machten die Zuschüsse gut 28 % der Erträge aus, 2021 waren es knapp 32 %.

Den Erträgen stehen Aufwendungen in Höhe von insgesamt T€ 6.059 gegenüber. Das sind T€ 256 mehr als im Vorjahr und T€ 100 mehr als geplant. Die Personalaufwendungen für das sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal und die Honoraraufwendungen für die freiberuflichen Kursleitenden machen zusammen rund 74 % der gesamten Aufwendungen aus und prägen sie damit maßgeblich.

Die Aufwendungen für Kursleitende belaufen sich auf T€ 1.972 und liegen damit um T€ 427 unter denjenigen des Vorjahres. Werden – wie im vergangenen Jahr – weniger Unterrichtseinheiten durchgeführt, fallen weniger Honorare für Kursleitende an. Die Position der Kursleiterhonorare fasst die Honorare, die auf Angebote im offenen Kursangebot entfallen und diejenigen, die für die Kursleiter im Deutsch und Integrationsbereich anfallen, zusammen. Die Honorare, die die Kursleiter von BAMF-geförderten Kursen erhalten, sind fast doppelt so hoch wie diejenigen, die im offenen Bereich in Standardkursen gezahlt werden. Das BAMF gibt vor, dass für jede Unterrichtsstunde in Integrations- oder Berufssprachkursen 42,32 € gezahlt werden müssen. Da im Bereich Deutsch und Integration etwa 6,5 % weniger Stunden durchgeführt wurden, sind die Auswirkungen auf die Gesamtaufwendungen für Honorare entsprechend deutlich.

Wie im Vorjahr wurden Rückstellungen für Sozialversicherungsbeiträge für Dozenten gebildet bei denen das Risiko bestehen könnte, dass das Auftragsverhältnis mit der vhs von der Deutschen Rentenversicherung als sozialversicherungspflichtig eingestuft wird. Die Rückstellungen belaufen sich zum 31.12.2024 auf T€ 323, im Vorjahr betragen diese T€ 355,5.

Die Rückstellungen wurden gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet. Die vhs ist durch ihre Satzung verpflichtet, ergänzend das Eigenbetriebsrecht anzuwenden. Die Mitgliederversammlung hat im Zusammenhang mit der Novellierung des Eigenbetriebsrechts beschlossen, dass im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben die Eigenbetriebsverordnung das HGB gelten soll. Die Vorgaben des § 249 HGB zur Bildung von Rückstellungen sind also für die vhs zwingend zu beachten. Die vhs hat die in diesem Zusammenhang auftauchenden rechtlichen und bilanzrechtlichen Fragen wie schon im Vorjahr von einem Rechtsanwalt und von einer Wirtschaftsprüferkanzlei prüfen lassen. Die neue Rechtslage rund um § 127 SGB IV wurde in die Betrachtungen einbezogen.

Die im Jahr 2023 gebildeten Rückstellungen wurden nach Maßgabe der neuen Übergangsregelung in Gestalt von § 127 SGB IV überprüft. Die Übergangsregelung wurde Mitte Februar 2025 vom Gesetzgeber verabschiedet und in Kraft gesetzt. Die vhs hat die nach § 127 SGB IV erforderlichen Zustimmungserklärungen von Dozenten eingeholt und Rückstellungen für Honorarzahlungen von Dozenten gebildet, die diese Zustimmungserklärung nicht abgegeben haben bzw. für die unklar ist, ob sie sie abgeben werden.

Im Jahr 2023 ergab sich hierzu ein Aufwand in Höhe von T€ 356. Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte die Anpassung der Rückstellung an die im Februar 2025 getroffene Übergangsregelung. Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung ergaben sich dadurch, dass die Rückstellung in Höhe von T€ 51,4 aufgelöst wurde, da insoweit Zustimmungserklärungen vorlagen, in Höhe von T€ 18,6 erfolgten Zuführungen zur Rückstellung, die sich im Honoraraufwand niedergeschlagen haben.

2024 sind Personalkosten in Höhe von T€ 2.480 angefallen. Im Verhältnis zum Vorjahr ist das eine Steigerung um T€ 221 bzw. 9,8 %. Die Personalkostensteigerungen waren weitgehend geplant und liegen um T€ 19 (0,8 %) über den Planzahlen. Die eingeplanten Steigerungen sind im Wesentlichen auf die Tarifentwicklung und die zusätzlich eingeplante Leitungsstelle zurückzuführen. Ursache für die Planabweichung

sind höhere Beiträge für die Berufsgenossenschaft sowie höhere Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Mehrarbeitsstunden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt T€ 1.497 und liegen damit um T€ 16 unter denjenigen des Vorjahres (T€ 1.513). Eingeflossen sind einerseits geringere Raumkosten (T€ 554 in 2024 gegenüber T€ 562 im Jahr 2023), da insbesondere im Integrationsbereich weniger Zusatzräume für Extrakurse angemietet werden mussten. Die vhs hat deutlich weniger für Instandhaltungsmaßnahmen ausgegeben als 2023 (-T€ 57). Die zahlreichen Fragestellungen rund um die Prüfungspraxis der Deutschen Rentenversicherung und ein laufendes Statusfeststellungsverfahren haben zu deutlich höheren Aufwendungen für Rechtsberatung geführt (T€ 11 mehr als im Vorjahr und T€ 6 mehr als geplant).

Insgesamt ist die wirtschaftliche Lage der vhs nach Abschluss des Geschäftsjahres 2024 weiterhin stabil. Trotz der erheblichen Mehraufwendungen für das sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal konnte das Jahr mit einem deutlichen Überschuss abgeschlossen werden, ohne dass dafür die Mitgliederzuschüsse hätten erhöht werden müssen. Das war möglich, weil die Nachfrage nach Deutsch-, Integrations- und Berufssprachkursen nach wie vor sehr hoch war. Deutlich erkennbar ist allerdings auch, dass die Erträge aus dem Kursgeschehen im offenen Angebotsbereich und im Bereich Deutsch und Integration tendenziell zurückgehen. Gleichzeitig ist klar, dass die Personalkosten allein infolge der Tarifentwicklung weiter steigen werden. Die Entwicklung nach Ende der Pandemie zeigt, dass es nicht gelingt, an die Erträge anzuknüpfen, die bis 2019 im offenen Bereich erwirtschaftet werden konnten. Die Trägerkommunen der vhs werden sich mittelfristig mit dieser größer werdenden Diskrepanz zwischen Erträgen und kontinuierlich steigenden Kosten vor allem für das Personal auseinandersetzen müssen.

2.3 Wirtschaftliche Lage der einzelnen Sparten des Kursprogramms

Neben Kursangeboten im Bereich Persönlichkeitsbildung, Heimatkunde, Kreativität, Kunst, Bewegung und Gesundheit, Sprachen und der beruflichen Bildung bietet die vhs in jedem Semester ein ambitioniertes Vortragsprogramm mit regional und überregional bekannten Referenten an. Jeder Fachbereich wird als eigene Programmsparte im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ausgewertet. Die vhs stellt für jede Sparte eine Deckungsbeitragsrechnung auf. Die Gemeinkosten werden anteilmäßig

auf die Fachbereiche verteilt. Verteilungsschlüssel für diese Vollkostenrechnung sind die in jedem Fachbereich durchgeführten Unterrichtseinheiten.

Die Entwicklung der in den einzelnen Sparten erzielten Umsatzerlöse entspricht der leicht rückläufigen Entwicklung der durchgeführten Unterrichtseinheiten und den stagnierenden Belegungszahlen in den Fachbereichen. Im Bereich Deutsch und Integration wurden T€ 398 erzielt, das sind T€ 54 weniger als im Vorjahr. Umsatzerlöse werden in diesem Bereich generiert, wenn Teilnehmende an nicht geförderten Deutschkursen teilnehmen. Hinzukommen erwerbstätige Kursteilnehmende an BAMF-geförderten Kursen, die einen Kostenbeitrag in Höhe der Hälfte der Kursgebühren zahlen müssen. Zurückgehende Umsatzerlöse korrespondieren mit den niedrigeren Belegungszahlen und den zurückgegangenen Unterrichtsstunden. Die höchsten Umsatzerlöse in einer einzelnen Programmsparte wurden 2024 mit T€ 438 im Bereich Gesundheit und Ernährung erzielt. Gegenüber dem Vorjahr ist das eine Steigerung von T€ 12 bzw. 2,8 %. Angesichts der stagnierenden Belegungszahlen auch in diesem Bereich und den geringfügig geringeren Unterrichtseinheiten (- 2,4 %) spricht dieses Ergebnis für eine bessere Auslastung der Kurse. Das bestätigt der Vergleich mit dem Vorjahr: 2023 lag die durchschnittliche Belegung bei 9,5, 2024 bei 9,9. Auch im Bereich Fremdsprachen hat sich die Kursauslastung leicht verbessert: Von durchschnittlich 5,7 in 2023 auf 6 Belegungen im Folgejahr.

Das deutlich niedrigere Belegungsniveau ist auf die unterschiedliche Kursstruktur in beiden Bereichen zurückzuführen. Im Fremdsprachenbereichen dominieren Kleingruppen mit 3 bis 4 Teilnehmenden und Minigruppen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Teilnehmenden. Diese Kurse werden nachgefragt und gebucht, da sie eine hohe Unterrichtsqualität und individuelle Betreuung beim Sprachenlernen garantieren. Im Bewegungsbereich hingegen liegt die Mindestteilnehmerzahl in der Regel zwischen 6 und 8 Teilnehmenden. Diese strukturellen Unterschiede sind der Grund für eine unterschiedliche Gebührenstruktur in beiden Bereichen. Je individueller die Betreuung ist, desto höher sind die Preise, die Teilnehmende für eine Unterrichtsstunde zahlen müssen.

Diese Zusammenhänge wirken sich auf die Ertragskraft des Fachbereichs Fremdsprachen aus. Die Umsatzerlöse liegen mit T€ 431 um etwa T€ 14 unter denjenigen des Vorjahres. Das entspricht einem Rückgang von 3 %. Auch in diesem Bereich geht die Zahl der durchgeführten Unterrichtseinheiten um etwa 2,4 % zurück.

Positiv entwickelt hat sich der Fachbereiche Kultur und Kreativität. Umsatzerlöse in Höhe von T€ 100 im Jahr 2023 konnten auf T€ 120 im Jahr 2024 gesteigert werden. Diese Entwicklung korrespondiert mit 334 zusätzlich durchgeführten Unterrichtseinheiten (+ 11,9 %) und einem Belegungszuwachs von 3,2 %. Mehr Unterrichtseinheiten bedeuten auch höhere Honorarausgaben. Das bessere Verhältnis zwischen Erträgen und Aufwendungen in diesem Bereich zeigt sich an dem höheren Deckungsbeitrag⁵: 2023 betrug er T€ 18, im abgelaufenen Geschäftsjahr T€ 26. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf neue Angebote von neuen Kursleitungen. Positiv ausgewirkt hat sich der Ausbau von Kooperationen und die Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren.

Dies trifft auch auf den Fachbereich Politik und Gesellschaft zu, der seine Wirksamkeit durch Einzelveranstaltungen deutlich gesteigert hat. Der hohe Teilnehmer- und Stundenzuwachs, der für große Sichtbarkeit der vhs im kommunalen Raum sorgt und genau dem Auftrag der vhs entspricht, ist wirtschaftlich gesehen jedoch ein Zuschussgeschäft. Da jede Veranstaltung gesondert geplant und betreut werden muss, ist der Personalaufwand hoch. Wenn Veranstaltungen zusätzlich in den digitalen Raum übertragen werden sollen, fallen entsprechende Mehrkosten für professionelle Streaming-Technik an. Im Ergebnis ist der Deckungsbeitrag dieses Fachbereichs mit minus T€ 88 klar negativ (Vorjahr: minus T€ 71).

Im Ergebnis wird also der Fachbereich Politik und Gesellschaft durch die positiven Deckungsbeiträge insbesondere der Fachbereiche Deutsch und Integration (T€ 701), Fremdsprachen (T€ 168), Bewegung und Gesundheit (T€ 164) sowie Kultur und Kreativität (T€ 26) mitfinanziert. Diese Querfinanzierung ist im vhs-Bereich üblich und auch für die vhs Landkreis Konstanz e.V. kein neues Phänomen.

3 Finanzlage

Die Finanzlage der vhs wird anhand der Kapitalstruktur, der Liquidität und der Investitionen im Berichtszeitraum dargestellt.

⁵ Betrachtet wird in diesem Zusammenhang der Deckungsbeitrag III, die Differenz aller direkt dem Fachbereich zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen. Umlagen von Gemeinkosten werden dafür ausgeklammert, damit sich ein Bild von der Leistungskraft der einzelnen Fachbereiche ergeben kann.

Kapitalstruktur

Die vhs verfügt über kein Stammkapital. Sie finanziert sich im Wesentlichen über die Einnahmen aus Kursgebühren und über unterschiedliche Arten von Zuschüssen. Neben den Zuschüssen der Trägerkommunen („Mitgliedsbeiträge“), die für den Betrieb der vhs insgesamt zur Verfügung gestellt werden, gibt es zweckgebundene Zuschüsse wie zum Beispiel die des Oberschulamts für den Betrieb der Abendschulen, der jeweils beauftragenden Städte für das Ganztagschulprogramm oder projektbezogene Zuschüsse. Die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg – ausgezahlt über den Volkshochschulverband Baden-Württemberg – werden nur für förderungsfähige Veranstaltungen gewährt. Für die Zuschüsse des BAMF ist die Anzahl der Kursteilnehmenden, der Status der Teilnehmenden – sind sie von der Zuzahlung befreit oder nicht – und die Zahl der durchgeführten, abrechenbaren Unterrichtseinheiten maßgeblich. Diese Zuschüsse sind also leistungsabhängig und werden der vhs nicht als feste Summe zur Deckung allgemeiner betrieblicher Aufwendungen zur Verfügung gestellt, sondern können nur für tatsächlich durchgeführte Unterrichtsstunden pro anwesendem oder anerkannt entschuldigtem Teilnehmer abgerechnet werden. Fehlt ein Teilnehmer unentschuldig, so kann die vhs diese Stunde nicht abrechnen und erhält dafür keinen Zuschuss. Sie darf dem abwesenden Teilnehmer die Fehlstunde nicht in Rechnung stellen.

Die Zuschüsse der Mitglieder werden seit 2014 folgendermaßen festgelegt: Maßgeblich ist der jeweils für das Geschäftsjahr vorgelegte Wirtschaftsplan. Der Gesamtzuschussbedarf wird anteilig auf die Mitglieder verteilt. Verteilungsschlüssel sind die Einwohner zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Heranzuziehen sind die Einwohnerzahlen, die das statistische Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011 regelmäßig zum Jahresende veröffentlicht.

Mit Ausnahme der Jahre 2019 und 2020 hat die vhs zwischen 2013 und 2023 in dem jeweils durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Rahmen erfolgreich gearbeitet und Jahresüberschüsse ausgewiesen. Die Überschüsse werden in der Regel der Betriebsmittelrücklage zugeführt. Mit Hilfe von Projektrücklagen finanziert die vhs größere Infrastrukturprojekte in den Räumlichkeiten ihrer vier Geschäftsstellen und sorgt dafür, dass die Ausstattung der Kursräume den Anforderungen für zeitgemäßen Unterricht entspricht. Dank der in den Jahren vor der Pandemie gebildeten

Betriebsmittelrücklage konnte die vhs den Fehlbetrag des Jahres 2020, dem ersten Jahr der Pandemie, ausgleichen, ohne in Schieflage zu geraten. Seit 2021 werden wieder Rücklagen aufgebaut, um den aus Stabilitätsaspekten wichtigen Eigenkapitalbestand zu erhöhen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 verfügte die vhs über einen Eigenkapitalbestand in Höhe von T€ 987. Zum 31.12.2024 beläuft sich das Eigenkapital auf T€ 1.190. Darin enthalten ist der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 203. Die Mitgliederversammlung kann aus diesem Überschuss neue Projektrücklagen bilden und / oder ihn der Betriebsmittelrücklage zuführen. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag. Bei der Entscheidung über die Mittelverwendung ist zu berücksichtigen, dass die vhs im Jahr 2024 einen monatlichen Finanzbedarf von rund T€ 495 hatte, um ihre laufenden Aufwendungen zu decken. Zum Erhalt der wirtschaftlichen Stabilität und Handlungsfähigkeit sind entsprechende Zuführungen zur Betriebsmittelrücklage erforderlich.

Liquidität

Die Liquidität der vhs war im Berichtszeitraum – wie in den Vorjahren – jederzeit gewährleistet. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Liquiditätssituation im Laufe des Jahres 2023 weiter verbessert. Die Kassen- und Bankbestände haben sich zum Bilanzstichtag von T€ 1.238 auf T€ 1.485 erhöht. Diese Summe ist isoliert betrachtet nicht aussagekräftig. Zu berücksichtigen sind die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der vhs, für deren Begleichung schnell verfügbare liquide Mittel vorgehalten werden müssen. So müssen Rückstellungen in Höhe von T€ 328 für verursachte Honoraraufwendungen von Kursleitenden gebildet werden. Es handelt sich hier um Honorare für durchgeführte Unterrichtseinheiten, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechnet und ausgezahlt waren – zum Zeitpunkt der Berichtserstellung ist das zum größten Teil der Fall. Rückstellungen sind außerdem für nicht genommene Urlaubstage und Mehrarbeitsstunden zu bilden (T€ 148). Hinzukommen die bereits erwähnten Rückstellungen für den Bereich der Sozialversicherung (T€ 323). Hintergrund dafür ist die seit 2023 veränderte Prüfungspraxis der Deutschen Rentenversicherung und die neue gesetzliche Übergangsregelung (§ 127 SGB IV). Hinzukommen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 187, fast durchweg kurzfristiger Art. Ohne entsprechend hohe Kassen- und Bankbestände wäre die vhs nicht in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachzukommen.

Zur Einordnung der Liquiditätssituation der vhs muss zudem der schwankende Liquiditätsbedarf im Jahresverlauf berücksichtigt werden. Traditionell enden zahlreiche Kurse und Veranstaltungen im Juni und Juli vor den Schulferien und zum Jahresende. Im Sommer ist die Nachfrage nach vhs-Kursen deutlich geringer als im sonstigen Jahresverlauf. Mit dem Kursende rechnen viele Kursleitende ihre Honorare ab. Gleichzeitig sind in diesen Monaten die Umsatzerlöse geringer, da weniger Kurse beginnen. Die Liquiditätsbestände sind somit niedriger. Im Bereich der Integrationskurse muss die vhs mit den Kursleiterhonoraren in Vorleistung gehen. Da die Abrechnung mit dem BAMF erst nach Kursende erfolgen kann und zusätzlich Zeit für die Bearbeitung beim BAMF eingeplant werden muss, finanziert die vhs die Kursleiterhonorare vor und benötigt dafür entsprechende Liquidität. So betrug der Forderungsbestand gegenüber dem BAMF zum Bilanzstichtag T€ 504, da Module, die seit Ende Oktober beendet und dem BAMF zur Abrechnung vorlagen, nicht zeitnah bearbeitet wurden. Im Vorjahr waren es sogar T€ 655. Die vhs kann die Abrechnungsgeschwindigkeit beim BAMF nicht beschleunigen und hat – so das BAMF – keinen Anspruch auf eine Überweisung des abgerechneten Zuschusses zu einem festen Zeitpunkt nach Kursende. Der Abrechnungsrückstau wurde im Wesentlichen im Januar und Februar 2025 vom BAMF abgearbeitet. Der ausreichend hohe Liquiditätsbestand der vhs ermöglicht es, auch solche Phasen zu überbrücken.

Liquiditätssichernd wirkt sich der Zahlungsrhythmus der Mitgliederbeiträge aus. Die Zuschüsse der kommunalen Träger werden je zur Hälfte Mitte Januar und Mitte Juli fällig. Vorsorglich wurde zudem ein Kassenkredit beim Landkreis in Höhe von T€ 200 beantragt. Die mögliche Bereitstellung des Kassenkredits wurde Ende 2015 unbegrenzt verlängert. Der Kredit wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen

2024 wurden rund T€ 38 (Vorjahr: T€ 51) für Investitionen und T€ 27 (Vorjahr T€ 84) für Instandhaltungsmaßnahmen aufgewendet. Im Vorjahr sind verschiedene Ergänzungsinvestitionen für die zuvor angeschaffte digitale Infrastruktur getätigt worden. Zudem wurden verschiedene Instandhaltungsmaßnahmen abgeschlossen, die im Jahr 2022 angestoßen aber aus Personalgründen und wegen Lieferschwierigkeiten nicht abgeschlossen werden konnten. Diese nachgeholten Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen fielen 2024 nicht an.

Investiert wurde 2024 in ein neues Mail-Tool zur Automatisierung zentraler Kundenprozesse (T€ 7). Die vhs nutzt ein speziell für ihre Bedürfnisse programmiertes Tool zur unterjährigen Ermittlung und Abgrenzung der zu erwartenden Zuschüsse des BAMF. Um hier genauere Zahlen zu erhalten, Fehler zu korrigieren und insgesamt die Planungssicherheit zu verbessern, wurde das Tool weiterentwickelt. Für die Programmierung fielen T€ 12 an. Außerdem wurde weiter in die digitale Infrastruktur investiert: Im Rahmen des Digitalpakts Schule wurden für das Abendgymnasium zwei View-Boards für die Ausstattung der Kursräume angeschafft. (T€ 6). Hinzu kamen Büro-Einrichtungsgegenstände (T€ 6) sowie Ausstattungsgegenstände für die Geschäftsstellen und den Kursbetrieb in Höhe von T€ 7, die als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden konnten.

Im Rahmen der regelmäßigen Instandsetzungsmaßnahmen erneuert die vhs sukzessive die Beleuchtung in ihren Kursräumen und lässt nach und nach überall moderne LED-Leuchten einbauen. Im vergangenen Jahr wurden drei Kursräume in Singen mit neuer Beleuchtung ausgestattet (T€ 8) und die defekte Beleuchtung in der Geschäftsstelle Stockach ausgetauscht (T€ 1). Für Reparaturen im Zusammenhang mit der Heizungsanlage und den Rauchmeldern in Singen wurden T€ 6 aufgewendet. Der Dachboden der Geschäftsstelle Singen wurde schallisolierend renoviert (T€ 1). Im Übrigen wurden kleinere Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in allen vier Geschäftsstellen durchgeführt.

4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Die Entwicklung nach Ende der Pandemie hat gezeigt: Es gelingt der vhs nicht, im offenen Angebotsbereich an die Zeit vor der Pandemie anzuknüpfen. Der Geschäftsverlauf im Jahr 2024 deutet vielmehr daraufhin, dass die Erträge tendenziell zurückgehen. Das Programm der vhs ist nach wie vor sehr attraktiv und spricht vor allem dann zunehmend mehr Personen an, wenn die vhs mit anderen Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft kooperiert. Mit diesem Engagement kommt die vhs ihrem satzungsmäßigen Bildungsauftrag in besonderem Maße nach. Allerdings lassen sich die Erträge so nicht steigern. Bisher war der von Jahr zu Jahr expandierende Deutsch- und Integrationsbereich ein Garant für zahlreiche Kurse, durchgeführte Unterrichtseinheiten und dementsprechend hohe Zuschüsse, die mit dem BAMF abgerechnet werden konnten. Auch hier hat das letzte Jahr gezeigt: Die


Trendwende steht bevor, die in 2024 noch leichten Rückgänge werden sich in den nächsten Jahren intensivieren. Folgende Gründe sprechen dafür: Die politischen Rahmenbedingungen ändern sich aktuell und es ist noch unklar, wie genau die Zuwanderungspolitik der neuen Bundesregierung aussehen wird. Es ist zu erwarten, dass man weniger Geld für Sprachlernangebote zur Verfügung stellen wird. Dafür spricht, dass bereits jetzt die Angebote für Personen gestrichen wurden, die die B1-Prüfung nicht beim ersten Versuch bestehen. Bisher konnten 300 Zusatzstunden beantragt werden. Diese Möglichkeit gibt es nicht mehr. Absolventen auf dem Niveau A2 werden auf den Arbeitsmarkt verwiesen. Auch die Angebote für Fortgeschrittene, die Berufssprachkurse auf dem Niveau B2 oder gar C1, wurden gekürzt bzw. werden nicht mehr gefördert, wenn es um C1-Kurse geht. Im Landkreis Konstanz hat das BAMF im vergangenen Jahr einen weiteren Träger zugelassen. Dieser Träger bietet Integrations- und Berufssprachkurse an und konkurriert mit den anderen zugelassenen Trägern um weniger Interessenten für Sprachkurse. Denn klar ist auch: Waren die Jahre 2022 bis 2024 noch durch große Nachfrage von Ukrainern und Ukrainerinnen geprägt, so wird die Entwicklung ab 2025 eine andere sein. Die meisten haben mittlerweile einen oder mehrere Kurse absolviert und sind in der Lage, eine Arbeit aufzunehmen, wenn sie nicht in ihr Heimatland zurückkehren. Festzuhalten ist, dass Politik und Verwaltung den Rahmen für das Handeln der vhs vorgeben und so Bedingungen schaffen, die die vhs nicht aktiv beeinflussen kann, die aber ihren Handlungs- und damit auch Finanzspielraum definieren.

Den zurückgehenden Erträgen stehen steigende Aufwendungen, insbesondere im Personalbereich gegenüber. Die Personalkosten steigen kontinuierlich und haben infolge der sehr hohen Tarifabschlüsse in der jüngeren Vergangenheit ein ganz anderes Ausgangsniveau für die weitere Tarifentwicklung erreicht. Es wird für die vhs zukünftig nicht möglich sein, diese unabwendbaren und mit Sicherheit eintretenden Mehrkosten über zusätzliche Erträge zu finanzieren. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass zusätzliche Deckungsbeiträge in der erforderlichen Höhe erwirtschaftet werden können. Die vhs ist gemeinnützig, hat einen umfassenden Bildungsauftrag und kann daher auch ihre Teilnehmergebühren nicht einfach in der erforderlichen Höhe auf ein kostendeckendes Niveau anheben. Im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist das Sparpotential ebenfalls ausgeschöpft. Die Mitgliedskommunen der vhs werden sich also nach vier Jahren unveränderter Mitgliedsbeiträge (2022 bis 2025) ab 2026 auf höhere Zuschüsse einstellen müssen, wenn das umfassende

Angebot der vhs auch weiter wie bisher im gesamten Landkreis zur Verfügung stehen soll.

Vollkommen unklar ist derzeit, welche Lösungen für die ungeklärten Fragen rund um das Thema „Status freiberuflicher Lehrkräfte“ nach Ende der Übergangsfrist ab dem 1.1.2027 gefunden werden. Sollte sich herausstellen, dass alle bzw. ein Teil der freiberuflichen Lehrkräfte sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden müssen, ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Hinzu käme zusätzlicher Personalbedarf für die stark anwachsende Personalverwaltung (Lohnabrechnung, Arbeitsvertrags- und Arbeitszeitverwaltung, Arbeitsschutzmaßnahmen etc.). Die Interessenvertretungen der Volkshochschulen auf Landes- und Bundesebene – der Volkshochschulverband Baden-Württemberg e.V. und der Deutsche Volkshochschul-Verband e.V. – sind weiterhin an dem 2024 angestoßenen und noch laufenden Dialogprozess auf Bundesebene beteiligt. Ob und welche Ergebnisse dieser Prozess haben wird, kann derzeit nicht vorhergesagt werden. Die vhs wird in diesem Zusammenhang außerdem prüfen müssen, ob und unter welchen Voraussetzungen drittfinanzierte Projekte und Maßnahmen generell überhaupt noch rechtssicher und mit einem für die vhs kalkulierbaren Risiko durchgeführt werden können. Projekte und Maßnahmen sind in der Regel mit konkreten Durchführungsvorgaben, Rahmenbedingungen und finanziellen Spielräumen verbunden, an die sich der Projektträger und Zuschussempfänger halten muss. Wird hier keine umsetzbare und finanzierbare Lösung gefunden, verbleiben die Risiken und damit auch die Kosten allein bei der vhs als Kursträger und damit letztlich bei ihren Trägerkommunen.

Singen, 16. April 2025


gez. Nikola Ferling
(Vorstand)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkundenunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.